

## **Satzung von Pro Bahn & Bus e.V.**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 10. Oktober 1983 in Wiesbaden gegründet.  
Er führt den Namen „Pro Bahn & Bus e.V.“ und hat seinen Sitz in Lauterbach (Hessen).
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Gießen unter der Vereinsregister-Nr. 3732 eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines umweltfreundlichen und energiesparenden Personen- und Güterverkehrs mit Vorrang des Schienenverkehrs sowie die Verbraucherberatung und Volksbildung. Diesem Zweck dient der Verein durch folgende Mittel:

1. Verbraucherberatung  
Der Verein informiert und berät den Fahrgast als Nutzer von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und Kunden des Güterverkehrs über die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel des Personen- und Güterverkehrs durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Informations- und Beratungsgespräche sowie Veranstaltungen.
2. Förderung des Umweltschutzes  
Die Förderung des Umweltschutzes soll insbesondere durch die Schaffung bzw. Förderung des öffentlichen Bewußtseins zur Reinhaltung der Luft und Vermeidung unnötiger Schadstoffemissionen erreicht werden.
3. Förderung der Volksbildung  
Der Verein gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs (vor allem auf der Schiene) zu informieren und dazu beizutragen.
4. Interessenvertretung  
Der Verein vertritt die Interessen der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber den Anbietern (Verkehrsunternehmen) und den Bestellern der Verkehrsleistungen, um somit Einfluß auf die Verkehrspolitik auszuüben. Der Verein wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsunternehmen und Bestellern (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.
5. Der Verein organisiert bei Bedarf öffentliche Sonderverkehre.

### § 3 Struktur

- (1) Der Verein gliedert sich in Regionalverbände (Gebietsverbände oder Förderkreise). Diese sind auch nach ihrer Konstituierung, zum Beispiel als eingetragene Vereine, abhängige Gliederungen des Vereins. Durch die Mitgliedschaft im Verein wird automatisch auch die Mitgliedschaft im zuständigen Regionalverband entsprechend dessen Satzung begründet. Der Bestand der Mitgliedschaft in einem Regionalverband ist im übrigen untrennbar mit der Mitgliedschaft im Verein verknüpft.
- (2) Die inhaltliche Arbeit im Verein vollzieht sich unter strikter Wahrung des Prinzips der Nachrangigkeit (Subsidiaritätsprinzip). Die Umsetzung der gesellschaftlichen Funktion des Vereins im Rahmen seines externen Aufgabenbereichs gem. § 2 erfolgt daher durch diesen selbst, sofern nicht eine ausdrückliche Übertragung auf die Regionalverbände erfolgt bzw. lediglich Regionalinteressen berührt sind. Näheres wird im Rahmen der Zwecksetzung der einzelnen Regionalverbände geregelt.
- (3) Der Vereinsname gehört dem Verein. Der Name wird nach Prüfung der Satzung und des Gründungsprotokolls an die Gliederungen durch den Vorstand vergeben und entzogen.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige entstehende Fahrtkosten von Vorstand oder sonstigen Mitgliedern für satzungsgemäße Zwecke werden nur nach vorheriger Beantragung beim Vorstand und deren Genehmigung erstattet. Die Abrechnung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeantrag kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen, jedoch nur schriftlich, abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene mit einer Frist von 30 Tagen beim Schiedsgericht des Vereins Widerspruch einlegen.
- (2) Mit der genehmigten Beitrittserklärung gilt die Satzung als verbindlich anerkannt. Das aufgenommene Mitglied gehört dem für seinen Wohnsitz zuständigen Regionalverband oder auf Wunsch einer anderen Vereinsgliederung an und nimmt dort seine Mitgliedsrechte wahr. Das aktive Wahlrecht beginnt erst ab der fünften Woche nach dem Beitritt.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse sowie zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Volljährige Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht aus.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch jederzeitigen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Verein, wobei eine Rückerstattung überzahlter Beiträge nicht erfolgt.
  2. durch Auflösung einer Personenvereinigung.
  3. durch Auflösung einer juristischen Person durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
  4. durch Tod einer natürlichen Person.
  5. durch Ausschluß. Dieser erfolgt bei vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins, bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins, auf Beschluß der Mitgliederversammlung sowie bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Kalenderjahr auf Beschluß des Vorstandes.

#### § 6 Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages, getrennt nach natürlichen und juristischen Personen, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind an die/den Schatzmeister/in bis spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung gebührenfrei zu entrichten.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Schiedsgericht

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Mitglieder des Vorstandes in ihre Position. Sie beschließt über den Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin, die Entlastung des Vorstandes und über Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).
- (4) Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen mit der schriftlichen Einladung mitgeteilt werden.
- (5) Die in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder, auch für die nicht erschienenen, bindend.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende - und bei ihrer/seiner Verhinderung - die/der stellvertretende Vorsitzende ist mit einem der weiteren Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß die/der stellvertretende Vorsitzende die/den Vorsitzende(n) bei dessen/deren Verhinderung vertritt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Die Regionalverbände entsenden je eine(n) Beisitzer/in zu den Vorstandssitzungen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 weitere Beisitzer/innen wählen. Die Beisitzer/innen nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand und die Beisitzer/innen beraten insbesondere über die inhaltliche Arbeit des Vereins.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Zur Erreichung gültiger Beschlüsse müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Die Wahlmodi gemäß § 13 Satz Abs. (3) und (4) der Satzung finden bei Abstimmungen Anwendung.

## § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er steuert, koordiniert und beaufsichtigt die gesamte Arbeit des Vereins und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen. Die/der Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihr/im und der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die/der Schatzmeister/in hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

## § 11 Schiedsgericht

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für von Dauer drei Jahren ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus drei Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, von denen eine(r) Jurist/in ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Unerreichbarkeit oder des Ausscheidens tritt das Ersatzmitglied an die Stelle eines ordentlichen Schiedsgerichtsmitglieds.
- (3) Das Schiedsgericht ist für den Verein und alle Gliederungen zuständig. Das Schiedsgericht kann in allen Streitfragen im Verein von den Mitgliedern bzw. Organen angerufen werden. Es wird nicht von Amts wegen tätig. Es befindet nicht über Entscheidungen der Mitgliederversammlung.

- (4) Das Schiedsgericht muß innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung zusammentreten und die erforderlichen Entscheidungen treffen. Es hat in der Regel alle Beteiligten zu hören. Seine Entscheidungen können nur durch eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung revidiert werden. Wird das Schiedsgericht nicht innerhalb dieser Frist tätig, so kann die Mitgliederversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

#### § 12 Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich drei Kassenprüfer/innen gewählt. Die Wiederwahl einer/eines der drei Kassenprüfer/innen ist erst nach einem weiteren Jahr möglich. Die Kassenprüfer/innen haben einmal jährlich das finanzielle Gebaren des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

#### § 13 Wahlmodus

- (1) Das aktive Wahlrecht natürlicher Personen ist nicht übertragbar und kann nur persönlich in Anwesenheit ausgeübt werden.
- (2) Für ein Vereinsamt zu Wählende müssen Mitglied im Verein sein. Wählbar sind alle natürlichen Personen. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hierbei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Hat kein(e) Kandidat/in diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (4) In der Mitgliederversammlung gilt bei Stimmengleichheit der Gegenstand der Beschlußfassung als abgelehnt.
- (5) Bei Rücktritt von Amtsinhaber/innen finden Nachwahlen nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- (6) Auf Antrag muß die Wahl geheim erfolgen.
- (7) Satzungsänderungen oder der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbraucher-Zentrale Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich die Haftung, gleichgültig aus welchen Gründen, ausschließlich auf das Vereinsvermögen. Der Verein übt nur eine vermittelnde Tätigkeit ohne Gewährleistung aus. Bei der Vermittlung soll nach Möglichkeit jedes Risiko ausgeschaltet werden.

#### § 16 Schlußbestimmungen

- (1) Redaktionelle Änderungen des Wortlautes dieser Satzung, welche behördlicherseits gefordert werden, gelten als genehmigt.
- (2) Der Gerichtsstand des Vereins ist Lauterbach (Hessen).